Betriebssatzung für die Eigenbetriebe
der
Gemeindewerke Hettenleidelheim

vom 19. Februar 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153 ff.), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108 ff.), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Elektrizitäts- und Gaswerk der Gemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit elektrischer Energie
- und mit Gas sicherzustellen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Hettenleidelheim".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	447.500 Euro (875.000 DM).
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Elektrizitätswerk	166.200 Euro (325.000 DM,
2. dem Gaswerk	281.300 Euro (550.000 DM).

§ 4
Werksausschuss

(1) Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss, der mindestens zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 6.000 Euro bzw. 10.000 DM überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 6.000 Euro bzw. 10.000 DM übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5
Bürgermeister/Ortsbürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Ortsbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6
Werkleiter

(1) Zur Werkleitung ist der Werkleiter der Verbandsgemeinde und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligtenberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 6.000 Euro bzw. 10.000 DM nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 3.000 Euro bzw. 5.000 DM und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 300 Euro bzw. 500 DM.

§ 7
Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23. Juni 1995 außer Kraft.

Hettenleidelheim, den 19. Februar 2001

.....
(Dormann)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 3 Hettenleidelheim